

FAQ Veranstaltungen (Stand 01.03.21)

Das Bundesrecht (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wie auch das kantonale Recht (V Covid-19) machen Vorgaben zu Veranstaltungen. Es gilt folgender Grundsatz: Dort, wo das Bundesrecht strenger ist, gilt die Regelung des Bundes. Dort, wo die kantonalen Vorgaben strenger sind, gilt die Regelung des Kantons Solothurn.

1. Was ist eine Veranstaltung?

Es handelt sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Finden im Rahmen eines Anlasses wie einer Messe oder eines Jahrmarktes einzelne Veranstaltungen statt, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Hat der Gesamtanlass hauptgewichtig Veranstaltungscharakter, so sind die einschlägigen Bestimmungen auch auf den Gesamtanlass anwendbar.

Beispiele für Veranstaltungen:

- Pfadfinderanlässe
- Anlässe von Quartiervereinen
- Firmenanlässe
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen
- Kinos
- Theateraufführungen
- Führungen oder Vernissagen im Museum

Nicht als Veranstaltungen gelten z.B.:

- Museen und Galerien
- Bibliotheken und Archive
- Zoos
- Blutspendeaktionen
- Messen oder Gewerbeausstellungen. Wenn im Rahmen dieser Anlässe jedoch einzelne Veranstaltungen stattfinden, gelten für diese anlassinternen Veranstaltungen die üblichen Vorgaben zu Veranstaltungen. Wenn die anlassinternen Veranstaltungen das Hauptgewicht ausmachen, ist der ganze Anlass als Veranstaltung zu qualifizieren.

Für die nicht als Veranstaltung geltenden Aktivitäten und Einrichtungen gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts nach Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Welche Veranstaltungen sind noch zulässig?

Von Bundesrechts wegen ist die Durchführung von Veranstaltungen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind (Art. 6 Covid-19-Verordnung besondere Lage):

- Die Durchführung von Versammlungen politischer Körperschaften, politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen sowie Unterschriftensammlungen (Art. 6c Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gilt keine Beschränkung der Personenzahl;
- Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung mit bis zu 50 Personen;
- Verhandlungen vor Schlichtungs- und Gerichtsbehörden;
- Religiöse Veranstaltungen, wie insbesondere Gottesdienste, mit bis zu 50 Personen;
- Bestattungen (inklusive Abdankungsfeiern) im Familien- und engen Freundeskreis. Zum

engsten Familienkreis gehören auf jeden Fall Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder, Geschwister und Eltern. Angemessen scheinen 10 bis 20 Personen. Je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein;

- Veranstaltungen im Bildungsbereich, namentlich Prüfungen (Art. 6d Covid-19-Verordnung besondere Lage). Es gelten Vorgaben des Bildungsbereichs (Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen etc.);
- Veranstaltungen ohne Publikum in den Bereichen Sport und Kultur (vgl. Art. 6e und 6f Abs. 2 und 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage);
- Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen, s. dazu die Ausführungen unter 3. und 4.);
- Treffen etablierter Selbsthilfegruppen in den Bereichen Suchtbekämpfung und der psychischen Gesundheit mit bis zu 10 Personen. Die Tatsache, dass die Selbsthilfegruppe etabliert ist, kann gegenüber den kantonalen Vollzugsstellen bspw. durch einen bestehenden Eintrag bzw. eine Registrierung auf www.selbsthilfeschweiz.ch erbracht werden.

Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter das Verbot (z.B. Morgenrapport von Abteilungen in Spitälern, Teamsitzungen, Verwaltungsratssitzungen, Gemeinderatssitzungen/Exekutivsitzen etc.). Solche Veranstaltungen sollten selbstverständlich möglichst online durchgeführt werden.

3. Welche Veranstaltungen gelten als private Veranstaltungen?

Als private Veranstaltungen gelten nur solche, die im Familien- und Freundeskreis (vgl. Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage) durchgeführt werden. Dazu zählen z.B. Geburtstagsfeiern oder Apéros

4. Welche Vorgaben gelten für private Veranstaltungen (Familien- und Freundeskreis)?

- Bei privaten Veranstaltungen dürfen höchstens 5 Personen teilnehmen, wenn sie in Innenbereichen stattfinden. Bei privaten Veranstaltungen im Freien sind höchstens 15 Teilnehmer erlaubt (Art. 6 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Kinder sind dabei mitzuzählen.
- Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden und es müssen keine Kontaktdaten erhoben werden, jedoch gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.
- Ein Vereinsfest im Park fällt bspw. nicht unter diese Sonderregelung, da die Teilnehmer nicht (ausschliesslich) zum Familien- und Freundeskreis gehören. Vereinsanlässe gelten auch nicht als Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur. Sie gehören vielmehr zu den (regulären) Veranstaltungen, die nicht zulässig sind (s. 5. nachfolgend).

5. Welche Vorgaben gelten für reguläre (nicht private) Veranstaltungen?

- Es sind nur noch die unter 2. aufgezählten regulären Veranstaltungen mit der dort erwähnten Personenobergrenze möglich.
- Personen, welche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen, werden nicht mitgezählt (§ 4 Abs. 1 V Covid-19).
- Es müssen Kontaktdaten der Teilnehmer und mitwirkenden/mithelfenden Personen (vgl. § 4^{quater} V Covid-19) gemäss § 4 Abs. 4^{bis} V Covid-19 erhoben werden, d.h.
 - o Name, Vorname und vollständige Adresse
 - o Geburtsdatum
 - o Mobiltelefonnummer
 - o E-Mail-Adresse
 - o bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen die Tisch- oder Sitzplatznummer

Die Kontaktdaten sind in einer gegliederten und nach Kalendertagen sortierten, elektronischen Teilnehmerliste zu erheben und aufzubewahren (§ 4 Abs. 4^{ter} V Covid-19). Auf <https://corona.so.ch/> wird eine Kontaktliste für Veranstalter zur Verfügung gestellt.

- Für alle noch zulässigen, regulären Veranstaltungen muss ein Schutzkonzept vorliegen, das umgesetzt wird (Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt immer die bundesrechtliche Maskenpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

6. Welche besonderen Vorgaben gelten für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport?

- Von Bundesrechts wegen sind öffentlich zugängliche Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport für das Publikum geschlossen (Art. 5d Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Ausgenommen sind
 - o Museen, Bibliotheken und Archive;
 - o Anlagen für den Reitsport;
 - o Anlagen in Hotels, sofern sie nur für die Hotelgäste zugänglich sind;
 - o die Nutzung für erlaubte Veranstaltungen (vgl. oben 2.) und zulässige Aktivitäten in den Bereichen Sport, Kultur und Kinder- und Jugendarbeit (vgl. 7., 8. und 9. nachfolgend). Eine Veranstaltung zur politischen Meinungsbildung darf daher bspw. in einem Theater durchgeführt werden oder ein Basketballtraining oder einen Handballmatch von Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger in einer Turnhalle. Zulässig ist auch der Besuch einer Kinovorstellung oder einer Theatervorstellung im Rahmen des Schulunterrichts.
- Innenbereiche von Einrichtungen und Betrieben, die für die Nutzung von deren Aussenbereichen notwendig sind, namentlich Eingangsbereiche, Sanitäranlagen und Garderoben, dürfen offengehalten werden. So darf bspw. bei Thermalbädern, deren Aussenbereiche geöffnet werden dürfen, im Innenbereich eingestiegen werden. Die übrigen Bereiche der Innenbecken müssen jedoch abgesperrt sein.

7. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Sportbereich?

- Von Bundesrechts wegen sind nur Veranstaltungen ohne Publikum erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Bst. g Covid-19-Verordnung besondere Lage).
- Zulässig sind folgende Aktivitäten:
 - o Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger inklusive Wettkämpfe ohne Publikum (d.h. bspw. auch ohne Eltern am Spielfeldrand).
Die Regelung gilt für alle Sportarten in Innenräumen wie auch im Freien. Damit sind auch Trainings und Wettkämpfe in Kontaktsportarten zulässig. Es sind jedoch für Trainings wie auch für Wettkämpfe Schutzkonzepte gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erstellen.
Pfadi-Übungen und Ausflüge sind bspw. erlaubt, da sie in den Bereich Jugend&Sport gehören.
 - o Sportaktivitäten, die von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter ausgeübt werden, ohne Körperkontakt, im Freien und sofern eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wettkämpfe sind verboten.
 - o Es soll auch möglich sein, z.B. eine Turnhalle ausserhalb des Schulbetriebs für eine noch zulässige Veranstaltung (vgl. 2.), wie bspw. eine Gemeindeversammlung, zu nutzen. Eine ausserordentliche Nutzung (d.h. nicht für Freizeit/Unterhaltung/Sport) ist in diesem Sinne möglich.
 - o Für den Bereich des Nachwuchleistungsports gelten spezifische Regeln. Athletinnen und Athleten auf dem Leistungssportweg haben ihr Leben bereits auf den Sport ausgerichtet und trainieren in einem professionellen Umfeld, weshalb ein langer Unterbruch zu vorzeitigen Karriere- Abbrüchen führen kann. Mit dem

Hinweis auf die Swiss Olympic Card wird in der Verordnung selbst klar festgehalten, welche Leistungssportlerinnen und –sportler trainieren dürfen. Für diese sind Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe möglich, wenn als Einzelperson, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständiges Wettkampfteam trainiert wird.

- Auch für den professionellen und semiprofessionellen Bereich gelten spezifische Regeln. Es soll dem leistungsorientierten Mannschaftssport ermöglicht werden, seine Aktivitäten fortzuführen. In diesem Sinne sind Trainingsaktivitäten und Wettkampfsportspiele von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören, zulässig. Es obliegt in erster Linie den Sportverbänden, die betreffenden Ligen anhand der genannten Kriterien zu definieren.

8. Welche besonderen Vorgaben gelten für den Kulturbereich?

- Für den Betrieb von Museen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Kultureinrichtungen gilt einzig die Schutzkonzeptpflicht nach Art. 4 Covid-19-Verordnung (besondere Lage).
- Von Bundesrechts wegen sind nur Veranstaltungen ohne Publikum erlaubt (Art. 6 Abs. 1 Bst. g Covid-19-Verordnung (besondere Lage)).
- Im Bereich Kultur sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich Aufführungen ohne Publikum und einschliesslich der Nutzung der für die Aktivitäten notwendigen Einrichtungen und Betriebe:
 - Im nichtprofessionellen Bereich:
 - Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger,
 - Aktivitäten von Einzelpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter,
 - Aktivitäten in Innenräumen in Gruppen bis zu 5 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. In grossen Räumlichkeiten kann auf das Tragen einer Gesichtsmaske verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten,
 - Aktivitäten im Freien in Gruppen bis zu 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - Im professionellen Bereich: Proben und Auftritte von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles.
- Für Aktivitäten mit Gesang gelten spezielle Einschränkungen:
 - Im nichtprofessionellen Bereich ist das gemeinsame Singen ausserhalb des Familienkreises einschliesslich der Aktivitäten von Chören (z.B. Kirchenchöre, Jodlergruppen) oder mit Sängerinnen und Sängern verboten. Unter das Verbot fällt auch das gemeinsame Singen in Gottesdiensten. Vom Verbot ausgenommen ist das Singen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger und das Singen im Rahmen von Einzelunterricht. Aufführungen vor Publikum sind verboten (Art. 6f Abs. 3 Bst. a Covid-19-Verordnung (besondere Lage)). Das gemeinsame Singen für Kinder und Jugendliche ist damit auch ausserhalb der Schule wieder zulässig. Kinder- und Jugendchöre können wieder proben oder Auftritte filmen und online übertragen.
 - Im professionellen Bereich ist die Durchführung von Aufführungen mit Chören vor Publikum verboten. Die Durchführung von Proben und Aufführungen mit Sängerinnen und Sängern ist nur zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht (Art. 6f Abs. 3 Bst. b Covid-19-Verordnung (besondere Lage)).

9. Welche besonderen Bestimmungen gelten für die Kinder- und Jugendarbeit?

Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen werden privilegiert. Dies gilt neu auch für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Art. 6g Covid-19-Verordnung (besondere Lage)). Gemeint sind Fachstellen der offenen Kinder und Jugendarbeit in

den Kantonen und Gemeinden. Es gelten folgende Rahmenbestimmungen:

- Es muss sich um Aktivitäten für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger handeln.
- Eine Fachperson muss die Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen betreuen.
- Das Schutzkonzept muss die zulässigen Aktivitäten (wobei Feste, Tanzveranstaltungen und die Ausgabe von Speisen und Getränken in jedem Fall unzulässig sind) und die zulässige Höchstzahl anwesender Kinder und Jugendlicher bezeichnen.

Jugendtreffs dürfen folglich wieder öffnen. Es dürfen dort aber keine Feste, Discos oder Konzerte stattfinden. Wenn die Rahmenbedingungen erfüllt sind, gilt keine Begrenzung der Personenzahl.

10. Bei welchen Veranstaltungen gilt eine Maskenpflicht?

Grundsätzlich gibt es für die wenigen, noch zulässigen Veranstaltungen kaum Ausnahmen von der Maskenpflicht (abgesehen von den in Art. 3b Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage explizit normierten Ausnahmen für bestimmte Personen wie Kinder, Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, etc.).

Für die noch erlaubten Veranstaltungen (vgl. 2.) in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben gilt von Bundesrechts wegen die Maskentragpflicht (Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Die Maskenpflicht gilt nicht für private Veranstaltungen bis 5 Personen in privaten Innenräumen oder bis 15 Personen im Freien. Jedoch gelten auch hier die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage), welche u.a. das Abstandhalten und, wenn dies nicht möglich ist, das Tragen einer Maske vorsehen.

11. Was ist eine Menschenansammlung im öffentlichen Raum?

Menschenansammlungen sind von Veranstaltungen zu unterscheiden. Es handelt sich dabei um in aller Regel nicht geplante oder organisierte Ansammlungen von Personen, die sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin ergeben. Sie haben keinen bestimmten Ablauf. Eine im öffentlichen Raum durchgeführte Feuerwehrrübung ist bspw. keine Menschenansammlung, sondern eine Veranstaltung. Gleiches gilt für Familienanlässe wie Geburtstags- oder Weihnachtsfeiern im Wald oder in einem Park.

Von Bundesrechts wegen sind Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum verboten.

Bei Menschenansammlungen im öffentlichen Raum bis 15 Personen gelten die Empfehlungen des BAG betreffend Abstand und, wenn dieser nicht eingehalten werden kann, betreffend das Tragen einer Gesichtsmaske.

12. Was gilt für politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen und Unterschriftensammlungen?

Für die Teilnehmer gilt einzig die Maskenpflicht (insbesondere keine zahlenmässige Beschränkung, kein Schutzkonzept). Davon ausgenommen sind Kinder vor dem 12. Geburtstag und Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können (Art. 6c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

13. Wo erhalte ich weitere Informationen zu den Massnahmen auf Bundesebene?

FAQs des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/haeufig-gestellte-fragen.html?faq-url=/de>